

SATZUNG
der Johannes Kepler
Universität Linz



GESCHÄFTSORDNUNG
des Rektorats (GO-
Rektorat)

§ 1 MITGLIEDER, ALLGEMEINES

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und fünf VizerektorInnen mit folgenden Funktionsbezeichnungen:
 1. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende;
 2. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung;
 3. Vizerektor oder Vizerektorin für Medizin;
 4. Vizerektor oder Vizerektorin für Finanzen; und
 5. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal, Diversity und IT.
- (2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2 GESCHÄFTSEINTEILUNG

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:
 - a) **Geschäftsbereich des Rektors:**
 - Strategische Planung und Umsetzung der Strategie
 - Ausbauprojekte der JKU Linz
 - Strategische Ausrichtung des gesamten Personalwesens
 - Berufungsverfahren

 - Interne Revision
 - Infrastruktur
 - Universitätskommunikation
 - Medienkontakte sowie Repräsentation der JKU

 - Fundraising und Sponsoring
 - Bibliothekswesen und Archiv

 - Partnerschaften mit Unternehmen und Non-Profit Organisationen

 - Leitung des Amtes der Universität
 - Koordinierung der Bereiche Strategie, Finanzen, Personalmanagement, Lehre, Forschung, Internationales sowie Medizin zur Gewährleistung einer gesamtverantwortlichen Leitung der JKU durch das Rektorat
 - b) **Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studierende:**
 - Studienangelegenheiten einschließlich der Studienadministration
 - Qualitätsmanagement für die Lehre
 - Akkreditierungen
 - Kontaktpflege und Betreuung von AbsolventInnen

- Förderung der internationalen Mobilität von Lehrenden und Studierenden
 - Partnerschaften im Bereich der Lehre und Austauschprogramme
 - Nationale und internationale Lehrkooperationen, insbesondere Fernuniversität Hagen
 - Plagiatsüberprüfung
 - Kapazitätsmanagement
 - Weiterbildung und postgraduale Ausbildung (LIMAK)
 - Fernstudien und Lehrgänge
 - E-learning/Blended Learning
 - Kepler University Study Support Systems (KUSSS)
 - Management der Lehrveranstaltungsräume
- c) **Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung:**
- Forschungsförderung
 - Forschungsstrategie (unter Berücksichtigung gesellschaftsrelevanter Aspekte)
 - Nationale und internationale Forschungsnetzwerke
 - Partnerschaften im Bereich der Forschung
 - Planung der Forschungsinfrastruktur
 - Qualitätsmanagement für Forschung
 - Forschungsdokumentation und Wissensbilanz
 - Verwertung von Forschungsergebnissen
 - Dissemination von Forschungsergebnissen
- d) **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Medizin:**
- Aufbau der Medizinischen Fakultät im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Rektoratsmitgliedern, insbesondere:
 - ✓ Berufungsmanagement
 - ✓ Forschungsstrategie und Forschungsinfrastruktur für die Medizinische Fakultät
 - ✓ Lehrkonzeption und Implementierung des Studienplans der Humanmedizin
 - ✓ Mitwirkung an der Planung und Kontrolle des Klinischen Mehraufwandes (KMA)
 - ✓ Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im medizinischen Bereich
- e) **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Finanzen:**
- Finanz- und Budgetmanagement
 - Personalbudgetmanagement
 - Controlling
 - Finanzreporting
 - Buchhaltung und Bilanzierung
 - Investitionsmanagement
 - Drittmittelpolitik und –administration
 - Beteiligungsmanagement
 - Risikomanagement
- f) **Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Diversity und IT**
- Personalplanung
 - Personalmanagement
 - Personalentwicklung
 - Gleichstellungspolitik

- Informationsmanagement
 - Qualitätsmanagement für Personal, Diversity und IT
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.
- (3) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

§ 3: GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche gemäß § 2 und die nachstehend festgelegte Aufgabenverteilung wird die Gesamtverantwortung des Rektorats nicht aufgehoben. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht in sein Aufgabengebiet fallen.

- (2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:
- a) Entwurf der Satzung sowie Entwürfe für Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);
 - b) Entwurf des Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
 - c) Entwurf des Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
 - d) Entwurf der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
 - e) Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
 - f) Festlegung der Grundsätze der Zielvereinbarungen (im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 6 UG);
 - g) Festlegung der Grundzüge der Budgetierung;
 - h) Genehmigung eines jährlichen Budgets und Zuweisung der Ressourcen an die einzelnen Organisationseinheiten;
 - i) Genehmigung des jährlichen Budgets für den Klinischen Mehraufwand;
 - j) Vorlage des Budgetvoranschlags an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG);
 - k) Vorlage der 4jährigen Planungsrechnung bezüglich Klinischem Mehraufwand an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
 - l) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
 - m) Errichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Z 12 UG;

- n) Genehmigung von SOPs und Betriebsvereinbarungen;
 - o) Erlassen von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG (§ 22 Abs. 1 Z 16 UG);
 - p) Erlassung von Rahmenbestimmungen bezüglich Aktivbezügen, Versorgungsbezügen und sozialen Zuwendungen;
 - q) Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen
 - ab einer Summe von € 10.000,-- wenn sie im Jahresbudgetplan nicht vorgesehen sind,
 - wenn der im Jahresbudgetplan für die konkrete Maßnahme vorgesehene Betrag um 10% oder um einen Festbetrag von mehr als EUR 10.000,-- überschritten wird;
 - r) Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing, uä) und Haftungsübernahmen;
 - s) Abschluss von Verträgen und Kooperationen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, Abschluss von Sponsorvereinbarungen sowie die Annahme von Schenkungen (zB Geräte, Bücher, etc), die Folgekosten von mehr als EUR 10.000,-- per anno nach sich ziehen;
 - t) Veranlassung von externen Evaluierungen (§ 14 Abs. 5 UG);
 - u) Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG);
 - v) Festlegung der Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG) und für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
 - w) Ausschreibung von Professor/inn/enplanstellen (§ 98 Abs. 2 UG und § 99 Abs. 1 UG);
 - x) Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (z.B. Leitbild, Unternehmensstrategie, Bauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften, Kooperationen, Fragen der Personalplanung und Personalpolitik);
 - y) Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
 - z) Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
 - aa) Delegation von bestimmten Aufgaben betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors, der Vizerektorinnen und der Vizektoren an Leiter oder Leiterinnen von Organisationseinheiten.
- (3) Folgende Angelegenheiten sind vom Rektor und vom Vizerektor für Lehre und Studierende gemeinsam wahrzunehmen:
- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) (§ 22 Abs. 1 Z 11 UG);
- (4) Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Forschung gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studierende wahrzunehmen:
- Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);

- (5) Folgende Angelegenheiten sind vom Vizerektor für Forschung alleine wahrzunehmen:
Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG)
- (6) Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Medizin gemeinsam wahrzunehmen:
Planung und Kontrolle des Klinischen Mehraufwandes mit der Vizerektorin für Finanzen
Lehrkonzeption und Studienplanimplementierung gemeinsam mit dem Vizerektor für Lehre und Studierende
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschungsstrategie mit dem Vizerektor für Forschung
- (7) Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Finanzen gemeinsam mit der Vizerektorin für Personal, Diversity und IT wahrzunehmen:
Entscheidung über Veränderungen im Stellenplan
- (8) Folgende Angelegenheiten sind von der Vizerektorin für Personal, Diversity und IT und vom Vizerektor für Forschung gemeinsam wahrzunehmen:
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
Förderung der Mobilität von WissenschaftlerInnen
- (9) Dem Rektor als Vorsitzenden sowie Sprecher des Rektorats obliegen die Aufgaben gemäß § 23 UG. Er übt diese Aufgaben als monokratisches Organ aus. Der Rektor hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrats vollzogen werden.
Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 1 UG festgelegten Kompetenzen werden folgende Aufgaben vom Rektor alleine besorgt:
- a) Abschluss der Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§ 22 Abs. 1 Z 6 iVm § 20 Abs. 5 UG);
 - b) Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
 - c) Entzug der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG;
 - d) Wahrnehmung der Kompetenzen des Rektorats im Habilitationsverfahren gemäß der vom Rektorat beschlossenen Richtlinie (§ 103 UG);
- (10) Folgende Angelegenheiten kommen dem Vizerektor für Lehre und Studierende alleine zu:
- a) Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG);
 - b) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG) einschließlich der Entscheidung über den Erlass von Studienbeiträgen gem. § 92 Abs. 2 UG;
 - c) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG (§ 22 Abs. 1 Z 9a UG);
 - d) Abschluss der Arbeitsverträge, freien Dienstverträge und Werkverträge mit Personen, die ausschließlich in der Lehre eingesetzt werden, namens des Rektors;
 - e) Alle weiteren Kompetenzen in Studienangelegenheiten, die nach dem UG in die Zuständigkeit des Rektorats fallen.

- (11) Alle Aufgaben, die in den vorangehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich erfasst sind, werden von jenem Mitglied des Rektorats, das gemäß § 2 für den jeweiligen Geschäftsbereich verantwortlich ist, dem die betreffenden Aufgaben zuzuordnen sind, alleine wahrgenommen. Ebenso ist die Fristsetzung bei Säumigkeit von Organen (§ 47 UG) von jenem Mitglied des Rektorats wahrzunehmen, dessen Aufgabenbereich die zu entscheidende Angelegenheit, die von der Säumigkeit betroffen ist, zuzurechnen ist.
- (12) Kommt in jenen Angelegenheiten, die von Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung zustande, ist die Entscheidung vom Rektorat zu treffen.
- (13) Bei Angelegenheiten, die von einzelnen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu besorgen sind, ist die gemeinsame Entscheidung aller dieser Mitglieder mittels eines Aktenvermerkes zu dokumentieren.
- (14) Über Angelegenheiten und Entscheidungen, die ein Mitglied oder einzelne Mitglieder des Rektorats gemeinsam zu erledigen bzw. zu treffen haben, haben die Zuständigen in einer der nächsten Rektoratssitzungen zu berichten.
- (15) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs.6 UG (Angelegenheiten, die nach ihren gebarungsmäßigen Auswirkungen nicht zum laufenden Betrieb gehören), sind vom jeweils zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit der Vizerektorin für Finanzen zu treffen, sofern nach den obigen Bestimmungen nicht ohnehin die Zuständigkeit für mehrere Mitglieder des Rektorats vorgesehen ist.

§ 4: EINBERUFUNG UND ABHALTUNG VON REKTORATSSITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen.
- (2) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Büros des Rektors. Das Rektorat kann beschließen, dass weitere Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.
- (3) Die Sitzungen werden vom Rektor geleitet, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem bzw. einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Reihenfolge. Die Tagesordnung wird vom Rektor und den Mitgliedern des Rektorats koordiniert und ist fristgerecht vor den Sitzungen den Mitgliedern des Rektorats per E-Mail zu übermitteln. Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.
- (4) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen, wobei an ein und dasselbe Mitglied nur eine Stimme übertragen werden kann. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5: BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG

- (1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG). Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Rektorats hat sich bei einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, bzw die mit seiner außeruniversitären Tätigkeit bzw mit einer Unternehmensbeteiligung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, seiner Stimme zu enthalten. In diesen Fällen ist auch die Teilnahme des betroffenen Mitglieds des Rektorats an der Vorbereitung der Beschlussfassung sowie an der Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse ausgeschlossen.
- (3) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom Rektor und seinem ersten Stellvertreter bzw. einer weiteren Vertretung unterfertigt werden. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen. Die Protokolle werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Wenn alle Mitglieder des Rektorats versammelt sind und dieser Vorgangsweise zustimmen, können Beschlüsse des Rektorats auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zu protokollieren, laufend zu nummerieren und allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln.
- (5) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Die Umlaufbeschlüsse werden laufend nummeriert und sind allen Mitgliedern des Rektorats unverzüglich zu übermitteln. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats dieser Vorgangsweise zugestimmt haben.

§ 6: BERICHTE AN DEN UNIVERSITÄTSRAT UND ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten
 1. Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Leistungsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen (§ 16 Abs. 4 UG).
 2. Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (§ 21 Abs. 2 UG).
- (2) Das Rektorat hat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Universitätsrats einzuholen, das sind insbesondere folgende Geschäftsfälle:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung sowie der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 21 Abs. 1 Z 1 UG);
2. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften (§ 21 Abs. 1 Z 9 UG);
3. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG);
4. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen (§ 21 Abs. 1 Z 12 UG);
5. Zustimmung zum Budgetvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch das Rektorat (§ 21 Abs. 1 Z 14 UG).

§ 7 VERTRETUNGEN

- (1) Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall von seinen Vizerektorinnen oder Vizerektoren in nachstehender Reihenfolge vertreten:
 1. Vizerektor für Lehre und Studierende
 2. Vizerektorin für Finanzen
 3. Vizerektor für Forschung
 4. Vizerektorin für Personal, Diversity und IT
 5. Vizerektorin für Medizin
- (2) In den in § 2 Abs. 1 lit b bis f festgelegten Aufgaben werden die jeweilige Vizerektorin bzw. der jeweilige Vizerektor bei deren bzw. dessen Verhinderung vom Rektor vertreten. Dies gilt auch für die im § 3 den Vizerektorinnen bzw. den Vizerektoren übertragenen Aufgaben, sofern die betreffende Aufgabe nicht mit dem Rektor gemeinsam zu erledigen ist. In diesen Fällen wird die verhinderte Vizerektorin bzw. der verhinderte Vizerektor von einem anderen Vizerektor gemäß der in Abs. 1 festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 8 ZEICHNUNGSBEFUGNISSE

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. In Abwesenheit des Rektors werden diese Schriftstücke von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterzeichnet, der entsprechend der in § 7 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.
- (3) Bescheide in Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen in den Zuständigkeitsbereich des Rektorats fallen, nach dieser Geschäftsordnung jedoch nicht durch kollegialen Beschluss, sondern von einem oder mehreren Mitgliedern des Rektorats selbständig zu erledigen sind,

sind vom/von den jeweiligen Mitglied/ern des Rektorats selbst oder in dessen/deren Namen zu fertigen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Geschäftsordnung wurde vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 30. November 2015 genehmigt und tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt vom 2. Dezember 2015 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 in der vom Rektorat am 20. Februar 2017 beschlossenen Fassung treten nach ihrer Genehmigung durch den Universitätsrat in seiner Sitzung vom 6. März 2017 und ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt vom 8. März 2017, 13. Stück, Nr. 90, mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (3) § 1 Abs. 1 in der vom Rektorat am 21.11.2018 beschlossenen Fassung, die mit demselben Beschluss verfügte Aufhebung von § 1 Abs. 2 sowie die Umbenennung von § 1 Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 treten nach Genehmigung durch den Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 und Kundmachung im Mitteilungsblatt vom 12.12.2018, 53. Stück, Nr. 535, mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.